

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Mitteilung Nr. 20 vom 13. Juli 2022

Rebschutz- und Weinbauinformation

Aktuelle Informationen erhalten Sie über den automatischen Ansedienst und über unsere Internetseite unter www.dlr-rheinpfalz.rlp.de. Sie können uns gerne Ihre Anfragen, gegebenenfalls mit Schadbildern, via E-Mail zukommen lassen. Telefonische Meldungen zur Befallssituation in Ihren Weinbergen nehmen wir gerne montags – freitags 08:00 - 10:00 Uhr unter der Durchwahl 06321/671-284 entgegen.



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
RHEINPFALZ

Breitenweg 71
67435 Neustadt an der Weinstraße
www.dlr-rheinpfalz.rlp.de

☎ Automatische Ansage **06321/671-333**

✉ E-Mail

☎ Fax

🌐 Homepage Direkt-Links



Hinweise **Pflanzenschutz** phytomedizin@dlr.rlp.de 06321/671-387 **Institut für Phytomedizin**



Hinweise **Weinbau** Direkt an die Berater 06321/671-222 **Institut für Weinbau und Oenologie**



Hinweise zur **Witterung** und zum **Entwicklungsstand** und zur allgemeinen (Befalls-)Situation



Termin- und Veranstaltungshinweise

- Angepasster Wirkstoffgruppenwechsel bis zur Abschlussbehandlung -

- Wartezeiten beachten! -

- Frühburgunder färbt um -

- Trockenstressriko und Sonnenbrandgefahr steigen an! -



Witterungsverlauf und Phänologie:

Die zweite Hitzewelle des Jahres läuft an und wird uns die kommenden Tage wieder Höchsttemperaturen bis 35° C bescheren. Auch nächste Woche soll es durchweg über 30° C heiß bleiben. Gewitter oder gar regional ergiebiger Regen werden vorerst nicht gemeldet. Daher werden die vorhandenen Wasserreserven weiter aufgezehrt.

Frühe Sorten wie Solaris, Regent und Acolon stehen kurz vor dem Weichwerden (BBCH 85), bei Frühburgunder sind im Raum NW bereits erste blaue Beeren vorhanden. Der Reifebeginn, also erste weiche, durchscheinende Beeren, wird bei Riesling zur Monatswende Juli/August erwartet, dies wäre somit zwischen den frühen Jahren 2018 (29. Juli) und 2020 (03. August). Ein früher Lesebeginn kristallisiert sich immer mehr heraus, da es seit der Blüte keine wirkliche Stillstandphase mehr gab.

Starke Trockenheit und höhere Erträge können die Entwicklung etwas verzögern. Späte Lagen der Südpfalz (südlich Landau) sind in der Entwicklung etwa eine Woche später als die frühen Lagen der Mittelhaardt.



Achten Sie bei anstehenden Behandlungen auf die **Wartezeiten der eingesetzten Produkte!** Je nach Rebsorte und Produktionsziel (Federweißer, Saft, Sektgrundwein) ist eine Abschlussbehandlung entsprechend vorgezogen zu terminieren. Angegebene

Mittelaufwandmengen beziehen sich auf die Basisaufwandmengen **mal Faktor 4**.

Oidium: In unzureichend geschützten Anlagen ist ein deutlicher Oidium-Befall zu beobachten, was den hohen Befallsdruck widerspiegelt. Zum Schutz des Laubs werden weiterhin synthetische Fungizide empfohlen. **Kontrollieren Sie Ihre Anlagen intensiv auf Befall!** Sollten Befallsherde vorhanden sein, ist eine Sonderbehandlung („Traubenwäsche“) zu empfehlen. Hinweise hierzu finden Sie in den vergangenen Rebschutz- und Weinbauinformationsdiensten Nr. 16 und 17.

Tabelle 1: Beispiele für synthetische **Oidium-Fungizide** (stark resistenzgefährdet) (WG=Wirkstoffgruppe, WZ=Wartezeit).

Produkt	WG	l bzw. kg/ha 4-facher Basisaufwand	WZ
Collis	A/L	0,64	28
Custodia	A/G	0,7	35
Talendo	J	0,375	28
Talendo Extra (nur bis ES 79)	J/G	0,4	28
Dynali	R/G	0,8	21
Vivando	K	0,32	28
Kusabi	K	0,3	28

Ob bereits jetzt eine einmalige Behandlung mit einem Solo-Azol (Wirkstoffgruppe G, siehe Tabelle 2) sinnvoll ist, sollte anhand des Entwicklungsstands und der Befallssituation abgeschätzt werden. Für die meisten Anlagen ist es für den Einsatz eines Solo-Azols noch zu früh. Bitte beachten Sie jedoch,

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Mitteilung Nr. 20 vom 13. Juli 2022

dass die Mittel Galileo und Sarumo nur bis zum Entwicklungsstadium 79 (Ende Traubenschluss) zugelassen sind und dass die Wirkstoffgruppe G auch in anderen synthetischen Produkten beigemischt ist. Unter Berücksichtigung des Wirkstoffgruppenwechsels sollen Azole insgesamt maximal 4 mal pro Saison ausgebracht werden.

Tabelle 2: Solo-Azole (stark resistenzgefährdete Oidium-Fungizide, WG=Wirkstoffgruppe, WZ=Wartezeit).

Produkt	WG	l bzw. kg/ha 4-facher Basisaufwand	WZ
Topas	G	0,32	35
Sythane 20 EW*	G	0,24	28
Misha*	G	0,24	14
Galileo (nur bis ES 79)	G	0,75	28
Sarumo (nur bis ES 79)	G	0,75	28

*Aufbrauchfrist endet am 30.11.2022

Peronospora: Durch die anhaltend trocken-heiße Witterung besteht keine Gefahr mehr für eine starke epidemiologische Entwicklung des Erregers. Für anstehende Behandlungen können daher Kontaktfungizide ausgebracht werden. Neben Folpan 80 WDG (1,6 kg/ha, Wartezeit 35 Tage) oder Folpan 500 SC (2,4 l/ha, Wartezeit 35 Tage), können nun auch Kupferpräparate eingesetzt werden. Zur Reduzierung von Kupfereinträgen in Weinbergböden sollten die eingesetzten Mengen dem Befallsdruck bzw. dem Gesundheitszustand der Anlagen angepasst werden. In befallsfreien Anlagen sollte eine Reinkupfermenge von ca. 150 g/ha einen ausreichenden Schutz bieten. In **Tabelle 3** sind die Reinkupfergehalte der entsprechenden Mittel sowie die einzusetzenden Produktmengen für einen Einsatz von **150 g Reinkupfer pro Hektar** angegeben. Bei allen aufgeführten Präparaten ist eine Wartezeit von **21 Tagen** einzuhalten.

Tabelle 3: Reinkupfergehalte der zugelassenen Kupferpräparate sowie die einzusetzenden Produktaufwandmengen bei 150 g Reinkupfer pro ha.

Produkt	Reinkupfergehalt (g/L bzw g/kg)	Produktmenge (ml bzw. g) für 150 g Reinkupfer pro ha
Airone SC	272	551
Coprantol Duo	280	535
Cuproxat	190	789
Cuprozin Progress	250	600
Funguran Progress	350	428

Botrytis: In den meisten Anlagen steht nun der Reifebeginn kurz bevor. Sofern noch kein Spezialbotrytizid eingesetzt wurde, kann dies je nach Produktionsziel noch einmalig eingeplant werden.

Tabelle 4: Spezialbotrytizide (WG=Wirkstoffgruppe, WZ=Wartezeit).

Produkt	WG	l/ha bzw. kg/ha 4-facher Basisaufwand
Cantus	L	1,2
Kenja	L	1,5
Pyrus	M	2,5
Scala	M	2,0
Switch	M/N	0,96
Prolectus	O	1,2
Teldor	O	1,6

Biofungizide: Alternativ zu chemischen Fungiziden stehen Biofungizide mit Wirkstoffen biologischen Ursprungs zur Verfügung. Aufgrund der rein vorbeugenden Wirkung sollte eine Anwendung nur in **befallsfreien Anlagen** durchgeführt und unbedingt die produktspezifischen Angaben der Hersteller beachtet werden. Die Wartezeiten dieser Präparate liegen bei maximal 3 Tagen.

Tabelle 5: Im Weinbau (Kelter- und Tafeltrauben) zugelassene Biofungizide.

Mittel	Wirkstoff	Tage Wartezeit	zugelassene Indikation
Taegro	<i>Bacillus amyloliquefaciens</i>	1	Oidium, Botrytis
FytoSave	COS-OGA	3	Oidium, Peronospora
Romeo	<i>Saccharomyces cerevisiae</i>	1	Oidium, Peronospora, Botrytis
Botector	<i>Aureobasidium pullulans</i>	1	Botrytis
Serenade ASO	<i>Bacillus amyloliquefaciens</i>	F	Botrytis

Traubenwickler: Der bisher ohnehin starke Traubenwicklerflug stieg im Laufe der letzten Woche nochmals an. In nicht verwirrten Gebieten sollte daher eine zweite Behandlung eingeplant werden. Eine Applikation sollte bei derzeitiger Witterung etwa 6-7 Tage nach dem Flugmaximum erfolgen. Da der Flugverlauf und folglich der optimale Bekämpfungszeitpunkt lokal sehr verschieden sein können, empfehlen wir in Gebieten ohne Pheromonverwirrung, die Pheromonfallen 2 bis dreimal pro Woche zu kontrollieren. In **nicht-verwirrten Gebieten** sollte eine erste Behandlung, falls noch nicht geschehen, umgehen erfolgen. Eingesetzt werden können z.B. die B.t.-Präparate FlorBac (1,6 kg/ha), Dipel ES (2,0 l/ha), Dipel DF (1,0 kg/ha) oder Xen Tari (1,6 kg/ha) bzw. Coragen*/Voliam* (0,28 l/ha; Achtung: Wartezeit 42 Tage!), Mimic (0,8 l/ha), SpinTor* (0,16 l/ha) oder Steward* (0,1875

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Mitteilung Nr. 20 vom 13. Juli 2022

kg/ha). Wird die Bekämpfung der Traubenwickler nicht mit einem Fungizideinsatz verbunden, empfehlen wir die Behandlung auf die Traubenzone zu begrenzen.

***Achtung:** SpinTor, Steward und Exirel sind als bienengefährlich eingestuft und dürfen deshalb nicht in Weinbergen mit blühenden Beständen eingesetzt werden!

Berücksichtigen Sie zudem die Anwendungsvorschriften für Schutzgebiete. Hinweise dazu entnehmen Sie dem Abschnitt „**Herbizid- und Insektizidanwendungen in Schutzgebieten**“ bzw. der Sondermitteilung vom 16. März. **Beachten Sie, dass keines der gegen die Kirschessigfliege verfügbaren Insektizide in Naturschutzgebieten ohne Ausnahmegenehmigung angewendet werden darf!**

Rebschulen: Der stetige Triebzuwachs führt zur Verdichtung der Bestände und damit steigt auch die Infektionsgefahr, derzeit insbesondere durch Oidium. Ein erster rechtzeitiger Laubschnitt verbessert die Durchlüftung und senkt den Infektionsdruck. Jetzt sollten bevorzugt synthetische bzw. tiefenwirksame Mittel eingesetzt werden. Befallsfreie Bestände können bei konsequenter Einhaltung kurzer Spritzabstände weiterhin mit Kontaktmitteln behandelt werden. Es ist sowohl bei kurzen Reben als auch bei Hochstammreben auf eine gute Applikationsqualität durch beidseitige Benetzung und ausreichende Wassermengen zu achten. Zur Bekämpfung von Kräuselmilben wird der Einsatz von Netzschwefel Thiovit Jet empfohlen. Um Verbrennungen zu vermeiden, sollte derzeit eine Aufwandmenge von 3,0 kg/ha nicht überschritten werden.

Junganlagen: Der Peronospora-Befallsdruck ist derzeit gering. Daher wird in befallsfreien Anlagen bei angepassten Spritzabständen der Einsatz von Kontaktfungiziden als ausreichend angesehen. In Anlagen mit Befall und starkem Triebwachstum kann der Zusatz eines Phosphonats sinnvoll sein. Beachten Sie jedoch unsere Empfehlung, Phosphonat-haltige Mittel auf maximal fünf Anwendungen zu beschränken. Behandlungen gegen Oidium sind mit Netzschwefel oder einem organischen Fungizid ebenfalls konsequent fortzuführen.

Herbizid- und Insektizidanwendungen in Schutzgebieten: Für zum Teil erneut anstehende Herbizidmaßnahmen, inklusive dem Einsatz von Abbrennern gegen Stocktriebe, sind neben den in der Zulassung der Mittel verankerten Anwendungsbestimmungen und Kennzeichnungsaufgaben je nach Schutzgebiet die Bestimmungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zu beachten.

Ebenso ist beim Einsatz von bienengefährlichen Insektiziden das Anwendungsverbot in Naturschutzgebieten zu beachten, sofern keine Ausnahmegenehmigung vorliegt. Wir verweisen hierzu auf die **Sondermitteilungen vom 16. März 2022** .

PSM-Anwendungen bei Hitze: Bei hochsommerlichen Temperaturen sind bei Anwendungen um die Mittagszeit Minderwirkungen nicht auszuschließen, da die Spritzbeläge zu rasch antrocknen und die Wirkstoffe ggf. nicht eindringen bzw. sich nicht ausreichend verteilen können. Außerdem besteht eventuell ein Verbrennungsrisiko aufgrund des Brennlinseffekts. Wir empfehlen Ihnen daher, Anwendungen in die frühen Morgenstunden bzw. späten Abendstunden zu verlagern.

Gemäß Landesimmissionschutzgesetz (LImSchG) ist dabei grundsätzlich die Nachtruhe einzuhalten. Artikel 4, Absatz 2, Punkt 3 erlaubt jedoch landwirtschaftlichen Betrieben, soweit sich eine „unvorhersehbare Notwendigkeit“ ergibt, Arbeiten auch innerhalb der Ruhezeit von 22:00 bis 6:00 Uhr durchzuführen, sofern die Grundpflicht des § 3 Abs. 1 beachtet wird. Dies bedeutet u.a., dass ein Einzelfall zugrunde liegt und eine Belästigung zumutbar ist. Dies betrifft demnach in erster Linie unaufschiebbare Behandlungen in Anlagen in der Nähe von Wohngebieten. Wir empfehlen Ihnen, gegebenenfalls Absprachen mit Betroffenen bzw. Ihrer Gemeinde zu treffen.



Bodenpflege: Eine flache Bodenbearbeitung ist Mitte Juli nur noch in Verbindung mit einer Einsaat zweckmäßig (Saatbettbereitung erst nach dem nächsten Regen). Aufgrund der derzeit hohen Verdunstungsraten würde das Aufbrechen der Schollen den Boden noch mehr austrocknen als eventuell durch die Brechung der Kapillaren gespart würde. Daher die offen gehaltenen Gänge mit hohem Spontanbewuchs nur mulchen oder walzen. Das ständige tiefe Mulchen der Grasgänge fördert den Wasser- und Nährstoffverbrauch und durch die fehlende Bodenbeschattung steigen die Oberbodentemperatur und damit die Evaporation stark an! Eine Strohabdeckung zwischen den Reben als Verdunstungsschutz ist in Junganlagen sinnvoll, besonders wenn bewässert wurde.

Bewässerung: Manchen Junganlagen auf flachgründigen Böden oder in konkurrierender Gras-Begrünung kann es diese Woche an die Substanz gehen. Besonders auf flachgründigen Standorten sollte bei beginnenden Trockenstress-Symptomen (aufrechte Triebspitzen, obere Ranken verkümmern, basale Blätter vergilben) mit der Tröpfchen-

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Mitteilung Nr. 20 vom 13. Juli 2022

bewässerung begonnen werden, sofern diese Möglichkeit besteht. Andere Verfahren wie das Lanzen sind Notmaßnahmen für nachgepflanzte Einzelreben und nicht in der Fläche umsetzbar. Vorrang haben Junganlagen und jüngere Weinberge, die noch keine tiefe Durchwurzelung aufweisen. Es gilt, die vitale Blattmasse möglichst über die kritische Phase zu erhalten. Die Wassermengen sollten 10 bis 15 l pro Gabe und Stock (bzw. Tropfer) nicht überschreiten, bei Jungreben reicht etwa die Hälfte. Auf leichten und skelettreichen Böden sollte eher öfter aber mit geringeren Einzelgaben bewässert werden, um ein Versickern in tiefere Schichten zu vermeiden. Um die Verdunstung gering zu halten, sollte am besten über Nacht bewässert werden.

Schwere Böden speichern mehr Wasser, hier ist eine Wassergabe (noch) nicht notwendig. Dies gilt vor allem für Standorte der Südpfalz. Eine Luxusbewässerung allein um mehr Triebzuwachs oder Übererträge zu gewinnen ist ökonomisch und ökologisch völlig unsinnig und führt verstärkt zu Fäulnis! Vor allem wenn Wasser in Tanks herangefahren werden muss, steigen die Kosten enorm, da neben Wasser auch der Transportaufwand und Arbeitsaufwand zu berücksichtigen sind.

Wo trotz Bedürftigkeit nicht bewässert werden kann (das wird die Mehrzahl dieser Anlagen sein) bzw. oder zur Unterstützung der Bewässerung sollten unbedingt Stockentlastungen vorgenommen werden. Dies kann durch Entfernen von Trauben oder sehr effektiv durch Abschneiden der halben Bogreben geschehen. Wird mit den Maßnahmen zu lange gezögert, können die Reben bei Trockenheit und Hitze rasch zusammenbrechen. Dann ist kaum eine befriedigende Holzreife möglich und die halb verdorrt Trauben sind nicht mehr verwertbar. Diese Situation gab es 2018 häufiger. Im Vergleich dazu stehen die Weinberge aber noch verhältnismäßig besser da. Das gilt auch im Vergleich zu Gebieten wie der Mosel oder Franken, die regional im Juni keinen nennenswerten Regen hatten.

Trauben teilen: Neben der Entlastungslese bei Trockenstress sollten besonders für die Erzeugung hochwertiger Weine weiterhin kompakte Trauben geteilt werden. Viele Trauben zeigen bereits abgedrückte Beeren. Mit der Ausdünnung von ganzen Trauben sollte aber noch bis zum Umfärben gewartet werden. Jedoch spricht nichts dagegen, jetzt schon tief hängende Schnabeltriebe oder Kurztriebe mit Trauben abzuschneiden. Vor einer geplanten Ausdünnung sollte überschlägig eine Ertragsschätzung erfolgen (Traubenzahl multipliziert mit dem zu erwartendem Traubengewicht zur Lese geteilt durch den Standraum in m²). Dieser Wert

mal 10.000 ergibt den errechneten Hektarertrag. Werden grüne Einzeltrauben gewogen, so ist mit einer Gewichtszunahme um den Faktor 2 bis 3 bis zu Lese zu kalkulieren. Das heißt, die Beeren wiegen bei Lesereife das Doppelte bis Dreifache des jetzigen Gewichtes. Lediglich bei massiven Trockenschäden bleibt diese Gewichtszunahme aus. Gerade in diesen Fällen ist eine Ausdünnung aber dringend ratsam, um die Stöcke zu schonen und eine Mindestqualität der Trauben zu sichern.



Abbildung 1: Sehr kompakte Burgundertraube mit bereits abgedrückten Beeren.

Sonnenbrand und Hitzeschäden: Die Neigung für Sonnenbrand nimmt in den nächsten Tagen deutlich zu. Dies liegt in erster Linie, dass jetzt ein sehr empfindliches Entwicklungsstadium erreicht ist, das auf ungünstige Witterungsverhältnisse trifft. **Von stärkerem Laubschnitt oder Entblätterungen sollte die nächsten Tage abgesehen werden**, meist ist der Zuwachs nach dem zweiten Schnitt eh gering. Da die Beeren aufgrund der hohen Strahlungsintensität nach der Blüte schon gut abgehärtet wurden, sind früh entblätterte Anlagen angepasst. Entscheidend für Schäden sind neben der Dauer der Einstrahlung auch die Höchsttemperaturen und Luftfeuchtigkeit. Werden die 35° C nicht wesentlich überschritten, so dürfte wohl wenig Schaden entstehen, erreichen die Temperaturen nächste Woche aber im ungünstigen Falle 40° C, so werden wohl auch Traubenstiele geschädigt und ganze Trauben können abwelken.

Bei empfindlichen Sorten wie Riesling, Bacchus, Dornfelder, St. Laurent und Burgundersorten ist besondere Vorsicht geboten. Versuchsweise können folgende **Präparate gegen Sonnenbrand** eingesetzt werden, die bereits am DLR Rheinpfalz positiv erprobt wurden. Für eine vorbeugende Behandlung der Traubenzone eignen sich Tonerdepräparate auf Kaolinbasis (z.B. Cutisan®, Fa. Biofa oder Surround®, Fa. OrusLife), die das UV- und Infrarotlicht reflektieren, wodurch die Beerenhauttemperatur im Vergleich unbehandelter Trauben weniger stark erhöht wird. Die Applikation des Pflanzenstärkungsmittels erfolgt als beidseitige Traubenzonenbehandlung mit 600 l Wasser pro Hektar und einer

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Mitteilung Nr. 20 vom 13. Juli 2022

Konzentration von 5 %. Um eine optimale Anlagerung der verwendeten Mittel auf den Trauben zu gewährleisten, empfiehlt sich der zusätzliche Einsatz eines Netzmittels (z.B. Break Thru S 301). Zudem ist das Mittel Surround® seit 01.07.2022 im Rahmen einer Notfallzulassung vorbeugend gegen die Kirschessigfliege einsetzbar. Bei allen Mitteln empfiehlt es sich, vor der Applikation die Düsenfilter zu entfernen. Auch wenn die deutliche Weißfärbung der Traubenzone zu Erklärungsbedarf im Dialog mit Verbrauchern führt, gilt: Je besser der Belag anhaftet, umso besser ist die Wirkung!

Stiellähme-Bekämpfung: Die Zugabe von Mg-haltigen Blattdüngern (Mg Sulfate, Mg-Oxide oder Mg-Nitrate) zur Vermeidung von Stiellähme kann weiterhin erfolgen. Verbrennungen an Blättern oder Trauben sind bei moderaten Konzentrationen (bis 3 % bei Bittersalz) nicht zu befürchten. Auf die Zugabe von Eisenpräparaten gegen Chlorose oder Stickstoffblattdünger sollte aber verzichtet werden.



Interessenbekundungsverfahren Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft (EULLa) für Förderperiode 2023-2027 gestartet

Das Interessenbekundungsverfahren für die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen des Landes Rheinland-Pfalz für die Förderperiode 2023 bis 2027 zur Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft (**EULLa**), zur Umsetzung des GAP Strategieplans ab 2023, findet vom **11. Juli - 05. August 2022** statt. Interessenten können die erforderlichen Verfahrensunterlagen, sowie die überarbeiteten Grundsätze und Prämienübersicht nun im Themenportal www.agrarumwelt.rlp.de einsehen und herunterladen. Das Interessenbekundungsverfahren ersetzt das sonst übliche Antragsverfahren, da einige Inhalte der Grundsätze der verschiedenen Programmteile noch der Genehmigung der EU-Kommission bedürfen. Weitere Informationen sowie Anträge erhalten Sie bei den jeweiligen Kreisverwaltungen. Eine Gesamtübersicht aller Programmteile erhalten sie **hier**. Die für den Weinbau relevanten Programmteile sind Folgende:

- **Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau** (BTW)
- **Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen** (OE)

- **Vertragsnaturschutz Weinberg - Freistellungspflege in Weinbergslagen** (VN WBF)
- **Vertragsnaturschutz Weinberg - Offenhaltungspflege in Weinbergslagen** (VN WBO)
- **Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweingebau** (STW)

Start des Interessenbekundungsverfahrens für das Investitionsprogramm Landwirtschaft (Förderung des BMEL - Umsetzung durch Landwirtschaftliche Rentenbank)

Das neue **Interessenbekundungsverfahren** startet am **18. Juli 2022** und endet am **27. Juli 2022**. Alle an einer Förderung interessierten Unternehmen können sich beteiligen. Interessenbekundungen aus dem April 2021 verlieren ihre Gültigkeit. Alle an einer Förderung interessierten Unternehmen müssen erneut am Interessenbekundungsverfahren teilnehmen, dazu ist eine vollständige Registrierung im **Förderportal** notwendig. Die Registrierung ist auch bis zum Ende des Interessenbekundungsverfahrens und darüber hinaus möglich. Bitte beachten Sie die Anpassung der Förderkategorien auf Basis der Richtlinie vom 27. Mai 2022.

Antragsberechtigt sind:

- landwirtschaftliche Betriebe (Primärproduktion) einschließlich Wein- und Gartenbau
- Zusammenschlüsse von Primärproduzenten (z.B. Maschinengemeinschaften)
- landwirtschaftliche Lohnunternehmen sowie
- gewerbliche Maschinenringe

Alle förderfähigen Investitionszwecke finden Sie auf der **Positivliste** des BMEL. Förderfähig sind beispielsweise neue Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft zur Düngerausbringung, zur mechanischen Unkrautbekämpfung oder für Pflanzenschutzmaßnahmen. Hinweis: Die Positivliste wird regelmäßig erweitert. Für die Förderfähigkeit ist immer die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Positivliste ausschlaggebend. Zuwendungsempfänger bei denen Bund und Länder mit mindestens 25 % beteiligt sind, sind ausgeschlossen. Die Zuwendungsempfänger müssen zudem die Anforderungen an Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen erfüllen